

# Geschichtliche Einleitung.

Vgl. Bornhak, *Preussische Staats- und Rechtsgeschichte*. Berlin 1903.

## § 1. Der ständische Territorialstaat (—1604).

Gleich den Großstaaten Westeuropas, Frankreich und England, sind auch die für die gesamtdeutsche Entwicklung wichtigsten Territorien, Österreich, Sachsen und Brandenburg-Preußen, aus **militärischen Kolonisationen** hervorgegangen. Die militärische Kolonisation verbürgt gegenüber der sonst schwach entwickelten mittelalterlichen Staatsgewalt eine starke Zusammenfassung der staatlichen Kräfte und eine Unterwerfung der sozialen Mächte unter die Interessen des Staates.

In diesem Sinne wird in Brandenburg zunächst, da die slavische Bevölkerung zum großen Teile ausgerottet war, planmäßig die Kolonisation durchgeführt und zwar in dreifacher Richtung.

Im militärischen Interesse wird ein starker **Rittergutsbesitz** angesiedelt, in dem das Ministerialentum des Westens bald aufgeht. Der Ritter erhält sein Gut von etwa sechs Hufen nach Lehnrecht als Vasall des Landesherrn gegen die Verpflichtung zur Leistung ritterlichen Kriegsdienstes.

Daneben erfolgt die Ansiedlung freier deutscher **Bauern**. Ein Großbauer als Unternehmer erhält erblich Schulzengut und Schulzenamt mit der niederen Gerichtsbarkeit als Lehen des Landesherrn gegen die Verpflichtung des Kriegsdienstes zu Ross und hat die Bauern anzusiedeln. Diese empfangen aber ihre Güter nicht als freies Eigen, sondern nach **Erbzinsrecht** gegen die